

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 3.

Weimar.

17. Februar 1892.

Inhalt: Nachtrag zu der Ministerial-Berordnung, betr. baupolizeiliche Vorschriften vom 7. Juli 1881, Seite 17. — Ministerial-Bekanntmachung, Entziehung des erbkaiserlichen Patents für die Erweiterung der Holzfelle Fabrik-Nachfabrik und Befreiung des Geschäftsgel. Amtsgerichts Hofmann zu Weiden zum Expropriations-Sachenverh. betr., Seite 18. — Ministerial-Bekanntmachung, die Durchschnittspreise für die Vergütung einzelner Postleistungen für die Kriegsmagnete im Falle einer Neubildung während der Zeit vom 1. April 1892 bis zum 1. April 1893 betr., Seite 18. — Ministerial-Bekanntmachung, die Befreiung eines Postagenten für die frankirten Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a/M. betr., Seite 19. — Ministerial-Bekanntmachung, die Erteilung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Messinggewerbe an die Vaterländische Blech-Versicherungsgesellschaft zu Dresden betr., Seite 19. — Inhaltsverzeichnis und dem Krieg-Geschblatt, Seite 20.

[10] 1.

Nachtrag

zu der Ministerial-Berordnung, betreffend baupolizeiliche Vorschriften,
vom 7. Juli 1881.

Mit Genehmigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs wird nachträglich zu den Vorschriften über die Holzbekleidung der Umfassungswände in § 7 Ziffer 11 der Ministerial-Berordnung vom 7. Juli 1881 — Regierungs-Blatt Seite 106 — hierdurch verordnet, was folgt:

Das in § 7 Ziffer 11 der genannten Ministerial-Berordnung enthaltene Verbot der Bekleidung der Umfassungswände mit Bretern, Latten, Schindeln und anderem Holzwerk findet an und für sich auch Anwendung auf diejenigen Fälle, in welchen die Breter oder das sonstige Holzwerk die Unterlage für eine Bekleidung mit Schiefer oder einem anderen unverbrennlichen Stoffe bilden sollen. Es soll jedoch eine Ausnahme hiervon für Gebäude, welche in nicht geschlossener Bauweise und zwar in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von den nächstgelegenen Gebäuden der benachbarten Hofrathen neu errichtet werden, hierdurch allgemein unter der Voraussetzung nachgelassen